

In case of Notes listed on the official list of the Luxembourg Stock Exchange, the Final Terms will be displayed on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu). In any other case, if Notes are listed on any regulated market within the meaning of Article 1 (13) of Directive 93/22/EEC or publicly offered in one or more member states of the European Economic Area, the Final Terms will be displayed on the website of the Issuer (www.hypovbg.at).

Endgültige Bedingungen

13. November 2009

Hypo-BonusGARANT 2009-2012

begeben aufgrund des

EUR 8,000,000,000 Debt Issuance Programme

datiert 21. Juli 2009

der

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Ausgabepreis: Anfänglich 100% zuzüglich 2% Ausgabeaufschlag

Danach wie von der Emittentin gemäß den jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt

Tag der Begebung: **20. November 2009**

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Debt Issuance Programm (das "**Programm**") der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**"). Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Debt Issuance Programme Prospekt über das Programm vom 21. Juli 2009 (der "**Prospekt**") zusammengenommen werden. Der Prospekt (sowie jeder Nachtrag) kann in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (www.hypovbg.at) eingesehen werden. Kopien des des Prospekts sind erhältlich bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Republik Österreich.

Teil I.: Emissionsbedingungen

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die "Emissionsbedingungen") zu lesen, die in der jeweils geltenden Fassung des Prospekts enthalten sind. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem Abschnitt der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

Sämtliche Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen und die weder angekreuzt noch ausgefüllt werden oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen (die "Bedingungen") gestrichen.

Im Fall der Begebung von Pfandbriefen stellen sämtlichen Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Schuldverschreibungen Bezugnahmen auf Pfandbriefe dar.

Emittentin

**Vorarlberger Landes- und Hypothekbank
Aktiengesellschaft**

Form der Bedingungen

- Nicht-konsolidierte Bedingungen (bei Namensschuldverschreibungen: wenn die Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung beigefügt werden sollen)
- Konsolidierte Bedingungen (bei Namensschuldverschreibungen: wenn die Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung beigefügt werden sollen)

Sprache der Bedingungen

- ausschließlich Deutsch

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

Währung und Stückelung

- Schuldverschreibungen mit Nominalbetrag**

Festgelegte Währung	EUR
Gesamtnennbetrag	Daueremission bis zu EUR 50.000.000,--
Festgelegte Stückelung	EUR 1.000,--
Zahl der in jeder festgelegten Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen	bis zu 50.000,--

- Nennwertlose Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar

Inhaberschuldverschreibungen/Namensschuldverschreibungen

- Inhaberschuldverschreibungen
- Namensschuldverschreibungen
 - Globalurkunde kann nur vollständig übertragen werden
 - Globalurkunde kann vollständig oder teilweise übertragen werden

Mindestnennbetrag für Übertragung (angeben) nicht Anwendbar

Pfandbriefe

nicht Anwendbar

New Global Note Nein

- TEFRA C**
Dauerglobalurkunde

- TEFRA D**
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen Dauerglobalurkunde

- × **Weder TEFRA D noch TEFRA C**
Dauerglobalurkunde

Definitionen

Clearing System

- × Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB)
Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)
Am Hof 4, Strauchgasse 1–3,
1011 Wien
Republic of Austria
- Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (CBF)
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main
Federal Republic of Germany
- Clearstream Banking société anonyme, Luxembourg (CBL)
42 Avenue JF Kennedy
1855 Luxembourg
Grand Duchy of Luxembourg
- Euroclear Bank SA/NV (Euroclear)
1 Boulevard du Roi Albert II
1210 Brussels
Belgium
- Sonstige (angeben)

Berechnungsstelle

Ja

- × Emissionsstelle
- Sonstige (angeben)

STATUS (§ 2)

- × Nicht-nachrangig
- Nachrangig
- Ergänzungskapitalschuldverschreibungen
 - Kumulativ
 - Nicht-kumulativ

ZINSEN (§ 3)

- **Festverzinsliche Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Sonstige strukturierten variabel verzinslichen Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Nullkupon-Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Doppelwährungs-Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Indexierte Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Raten-Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Credit Linked Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Equity Linked Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Nennwertlose Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Andere strukturierte Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar

Zinstagequotient

nicht Anwendbar

ZAHLUNGEN (§ 4)

Zahlungstag

Relevante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben)

TARGET

RÜCKZAHLUNG (§ 5)

Rückzahlung bei Endfälligkeit

Schuldverschreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen

nicht Anwendbar

Raten-Schuldverschreibungen

nicht Anwendbar

Vorzeitige Rückzahlung

nicht Anwendbar

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Nein

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers

Nein

Nullkupon-Schuldverschreibungen:

nicht Anwendbar

Doppelwährungs-Schuldverschreibungen

nicht Anwendbar

Indexierte Schuldverschreibungen

nicht Anwendbar

Credit Linked Schuldverschreibungen

nicht Anwendbar

Equity Linked Schuldverschreibungen

Der Hypo BonusGARANT wird am 20. November 2012 getilgt („Tilgungstag“)

Der Tilgungskurs des Hypo BonusGARANT errechnet sich wie folgt:

Die Schuldverschreibungen werden zu Kurs 100% zuzüglich 30% Bonus getilgt, wenn während des Beobachtungszeitraums keiner der Basiswerte die Barriere berührt oder unterschreitet.

Wird während des Beobachtungszeitraums die Barriere zumindest an einem oder mehreren Beobachtungstagen von einem oder mehreren Basiswerten berührt oder unterschritten entfällt der Bonus und die Schuldverschreibungen werden am Tilgungstag zu Kurs 100% getilgt.

Barriere: 59% der Startwerte der Basiswerte

Startwert: Tagesschlusskurse der Basiswerte vom 13. November 2009 an der relevanten Referenzbörse

Beobachtungszeitraum: 13. November 2009 bis 13. November 2012; tägliche Beobachtung zum Tagesschlusskurs

Basiswertkorb:

Basiswerte	Bloomberg Code	Reuters Code	Referenzbörse	Maßgebliche Optionenbörse	ISIN
OMV AG	OMV AV	OMVV.VI	Wiener Börse	ÖTOB	AT0000743059
E.ON AG	EOAN GY	EONGn.DE	XETRA	EUREX	DE000ENAG999
Bayer AG	BAYN GY	BAYGn.DE	XETRA	EUREX	DE000BAY0017
Telekom Austria AG	TKA AV	TELA.VI	Wiener Börse	ÖTOB	AT0000720008

Anpassung der Basiswerte :

(a) Anpassung der Basiswerte: Der Basiswertkorb wird allenfalls wie folgt angepasst:

Wenn während der Laufzeit ein Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) hinsichtlich eines Basiswertes oder mehreren Basiswerten eintritt, wird die Emittentin entweder

- (i) eine Anpassung der anwendbaren Bedingungen in einer Weise vornehmen (zB durch Ersetzung eines Basiswertes durch einen anderen vergleichbaren oder möglichst gleichwertigen Wert), dass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich möglichst so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) stehen würden, oder
- (ii) in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Maßnahmen, welche die Maßgebliche Optionenbörse (wie in obenstehender Tabelle zum Basiswertkorb definiert) für auf den betreffenden Basiswert gehandelte Optionskontrakte zur Anwendung bringt, vornehmen, oder, wenn an der Maßgeblichen Optionenbörse keine Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert gehandelt werden, wie sie die Maßgebliche Optionenbörse vornehmen würde, wenn entsprechende Optionskontrakte dort gehandelt werden würden.

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, gegebenenfalls von den von der Maßgeblichen Optionenbörse vorgenommenen oder vorzunehmenden Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies sachlich für gerechtfertigt hält und eine solche Anpassung in der Weise durchgeführt wird, dass die Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich möglichst so gestellt werden, wie sie ohne das entsprechende Anpassungsereignis (wie nachstehend definiert) stehen würden. Dabei ist insbesondere auf die von Optionskontrakten abweichenden Bedingungen dieser Schuldverschreibungen Rücksicht zu nehmen.

Anpassungsereignis ist (i) jedes Ereignis in Bezug auf den betreffenden Basiswert bei dessen Eintritt die Maßgebliche Optionenbörse eine Anpassung des Basispreises, des Basiswertes, der Kontraktgröße oder der Anzahl der auf den betreffenden Basiswert gehandelten Optionskontrakte vornimmt oder vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der Maßgeblichen Optionenbörse gehandelt würden, oder (ii) eines der folgenden Ereignisse, je nach Art des Basiswertes:

Wenn durch die Emittentin des Basiswertes oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der den Basiswert emittierenden Gesellschaft Auswirkungen auf den Basiswert hat, insbesondere Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederung, Verstaatlichung, Übernahme durch eine andere Aktiengesellschaft, Fusion, Liquidation, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft und sonstige Ereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

(b) Kündigung aufgrund den Basiswert betreffender Umstände. Wenn (i) eine im Basiswertkorb enthaltene Komponente endgültig eingestellt wird oder nicht mehr vorhanden ist, (ii) die Emittentin das Recht zur Benutzung des Basiswertes (zB wenn der Basiswert ein Index ist) verliert, (iii) die Notierung des Basiswertes oder eines oder mehrerer im Basiswertkorb enthaltener Basiswerte, an der jeweiligen Referenzbörse (wie in obenstehender Tabelle zum Basiswertkorb definiert), aus welchem Grund auch immer, endgültig eingestellt wird, (iv) nur noch eine geringe Liquidität hinsichtlich des betreffenden Basiswertes, an einer Referenzbörse gegeben ist, oder (v) eine sachgerechte Anpassung an eingetretene Änderungen nicht möglich oder nicht tunlich ist, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Rückzahlung drei Geschäftstage nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung zu einem von der Emittentin festgelegten angemessenen Wert.

Vorzeitige Rückzahlung wegen Rechtsänderung, Absicherungsstörung und/oder gestiegenen Absicherungskosten:

Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder gestiegenen Absicherungs-Kosten zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 12 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der vorzeitige Rückzahlungstag) und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Gläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Emissionsbedingungen und den Bestimmungen der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen

Rückzahlungsgebühren sind von den entsprechenden Gläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür. Wobei:

Rechtsänderung bedeutet, dass (A) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (B) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass (Y) das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung der auf die Schuldverschreibungen bezogenen Basiswerte rechtswidrig geworden ist, oder (Z) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.

Absicherungs-Störung bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen, (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von auf die Basiswerte (oder einzelne davon) bezogenen Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Schuldverschreibungen der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet, oder sie (B) nicht in der Lage ist, die Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

Gestiegene Absicherungs-Kosten bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (A) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von auf die Basiswerte (oder einzelne davon) bezogenen Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den entsprechenden Schuldverschreibungen der maßgeblichen Serie für notwendig erachtet oder (B) Erlöse aus den Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.

- **Nennwertlose Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar
- **Andere strukturierte Schuldverschreibungen** nicht Anwendbar

AGENTS (§ 6)

Emissionsstelle

- Deutsche Bank Aktiengesellschaft
- × Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
- × Zahlstellen Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz

MITTEILUNGEN (§ 12)

Ort und Medium der Bekanntmachung

- × Republik Österreich (Amtsblatt zur Wiener Zeitung)
- Bundesrepublik Deutschland (Börsen-Zeitung)
- Clearing System
- Großherzogtum Luxemburg (www.bourse.lu)
- Sonstige (angeben)

Teil II.: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Zusätzliche Risikofaktoren nicht Anwendbar

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

× Mit Ausnahme der im Prospekt im Abschnitt "Interest of Natural and Legal Persons Involved in the Issuer/Offer" angesprochenen Interessen bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen nach Kenntnis der Emittentin keine wesentlichen Interessen an dem Angebot.

○ Andere Interessen nicht Anwendbar

Gründe für das Angebot Siehe „Verwendung des Erlöses“ (“Use of proceeds”) im Prospekt

Geschätzter Nettobetrag der Erträge nicht Anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission nicht Anwendbar

EZB-Fähigkeit

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden Nein

Wertpapierkennnummern

Common Code nicht Anwendbar

ISIN Code AT0000A0FMG1

Österreichische Wertpapierkennnummer (WKN) nicht Anwendbar

Wertpapierkennnummer (WKN) nicht Anwendbar

Sonstige Wertpapiernummer nicht Anwendbar

Rendite

Rendite nicht Anwendbar

Berechnungsmethode der Rendite

○ ICMA Methode: Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen.

○ Andere Methoden (angeben) nicht Anwendbar

○ **Zinssätze der Vergangenheit** nicht Anwendbar

Einzelheiten der Entwicklung der Sätze in der Vergangenheit können abgerufen werden unter nicht Anwendbar

○ **Einzelheiten hinsichtlich der Entwicklung und andere die Basiswerte betreffende Informationen** nicht Anwendbar

Umfassende Erläuterung darüber, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basiswerts beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind nicht Anwendbar

Angaben darüber, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Index und deren Volatilität eingeholt werden können. nicht Anwendbar

Basiswert ist ein Index nicht Anwendbar

Basiswert ist ein Zinssatz nicht Anwendbar

Basiswert ist ein Korb von Basiswerten nicht Anwendbar

Basiswert ist ein Wertpapier nicht Anwendbar

Störungen des Markts oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen

nicht Anwendbar

Korrekturvorschriften in Bezug auf Vorfälle, die den Basiswert beeinflussen

Siehe §5

- **Einzelheiten der Entwicklung des bzw. der Wechselkurse und Erläuterung der Auswirkungen auf den Wert der Anlage sowie verbundene Risiken**

nicht Anwendbar

Verkaufsbeschränkungen

Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen.

- TEFRA C
- TEFRA D
- × Weder TEFRA C noch TEFRA D

Nicht-befreites Angebot

nicht Anwendbar

Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (angeben)

nicht Anwendbar

Besteuerung

Informationen über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Schuldverschreibungen hinsichtlich der Länder in denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird

Siehe „Besteuerung“ (“Taxation”) im Prospekt

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

keine

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

nicht Anwendbar

Abrechnungsverfahren

nicht Anwendbar

Rückzahlungsmethode, Zahlungs-/Zustellungstag, Berechnungsmethode

nicht Anwendbar

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

nicht Anwendbar

Angabe der verschiedenen Kategorien der potentiellen Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden

- Qualifizierte Anleger
- Nicht-qualifizierte Anleger
- × Qualifizierte und Nicht-qualifizierte Anleger

Vertriebsmethode

- × Nicht syndiziert
- Syndiziert

Datum des Subscription Agreements

nicht Anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

Die Emission wird ab dem 16. November 2009 als Daueremission öffentlich angeboten

Platzeur/Bankenkonsortium (angeben, einschließlich Adresse)

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz

- feste Zusage nicht Anwendbar
- Keine feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen nicht Anwendbar

Provisionen

Management- und Übernahmeprovision (angeben) nicht Anwendbar

Verkaufsprovision (angeben) nicht Anwendbar

Börsenzulassungsprovision (angeben) nicht Anwendbar

Andere (angeben) 2% Ausgabeaufschlag

Kursstabilisierender Dealer/Manager keiner

Börsenzulassung(en) und Notierungsaufnahme Nein

- Wien (geregelter Freiverkehr)
- Luxemburg
 - Regulated Market "Bourse de Luxembourg"
 - Euro MTF
- Frankfurt am Main
- Sonstige (Einzelheiten einfügen)

Termin der Zulassung nicht Anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel nicht Anwendbar

Angabe geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

- Vienna (Second Regulated Market)
- Regulated Market "Bourse de Luxembourg"
- Frankfurt am Main (regulated market)
- Sonstige (Einzelheiten einfügen)

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung

nicht Anwendbar

Rating

Die Emittentin hat folgendes Rating erhalten:

Moody's:
Langfristige Bankeinlagen: Aa1
Kurzfristig: P-1

Andere relevante Bestimmungen (einfügen)

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen, wie im Responsibility Statement auf Seite 2 des Prospekts bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – wurden keine Fakten unterschlagen, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft

Mag. Alexander Boor**Patrick Schwarz**